

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VIII - Treppenstraße -

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 30. Januar 1990 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes VIII - Treppenstraße - als Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV. NW. S 475/SGV. NW. 2023), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. 1989 S. 362) und § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253).

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet wird durch die Hans-Böckler-Straße, Kurt-Schumacher-Ring, Poth und Rahmenstraße begrenzt. Die Abgrenzung ergibt sich außerdem aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

Dieses Gebiet wird als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet VIII - Treppenstraße -".

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Anwendung des dritten Abschnittes (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften nach §§ 152 bis 156 BauGB) wird gem. § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen. Ebenso wird die Genehmigungspflicht nach § 144 (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) insgesamt ausgeschlossen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - rechtsverbindlich.

Iserlohn,

Fischer
Bürgermeister